



Tiefbauamt

13.08.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Rüller

Telefon: 492-6920

Rueller@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Beantragung und Bewilligung von Zuwendungsmaßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des Kommunalen Straßen- und Radwegebaus (FöRi-kom-Stra) ab 2019

Beratungsfolge

30.08.2018	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
30.08.2018	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
04.09.2018	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
04.09.2018	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
04.09.2018	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
06.09.2018	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
11.09.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
13.09.2018	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
19.09.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt zu, dass die Verwaltung die Straßenbaumaßnahmen in folgender Priorität:

- **Von-Esmarch-Straße L843**  
Grundhafte Erneuerung im Bereich Corrensstraße - Kreisverkehr
- **Bösenseller Straße**  
(in Höhe Wenningweg) Kostenbeteiligung nach EKrG
- **Westfalenstraße B54 / Hummelbrink**  
Erhöhung der Verkehrssicherheit im Knotenpunkt
- **Knoten Hessenweg/Schiffahrter Damm**  
Kostenbeteiligung mit Land
- **An den Loddenbüschen K 42**  
Grundhafte Erneuerung im Bereich Albersloher Weg bis Martin-Luther-King-Weg nördl. Seite
- **Universitätsstraße**  
von Am Stadtgraben bis Krummer Timpen

- **Heumannsweg**  
Haferlandweg Kreisverkehr
- **Roxeler Straße**  
Umbau von Gievenbecker Reihe bis Dieckmannstr.
- **Osthofstraße**  
Fahrbahnerneuerung von Tweehues bis Stadtgrenze
- **An den Loddenbüschen K42 / Loddenheide**  
Fahrbahnsanierung und Verkehrssicherheit im Knotenpunkt für Fußgänger und Radfahrer
- **Bremer Straße**  
Umbau zw. Hansaring-Hamburger Str. und Schillerstr.-Wolbecker Str.

der Bezirksregierung Münster nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (FöRi-kom-Stra) für das Jahr 2019 vorschlägt.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt zu, dass die Verwaltung die Nahmobilitätsmaßnahmen in folgender Priorität:

- **Brandhoveweg**  
Einrichtung einer Fahrradstraße
- **Weseler Straße L587 - Veloroute**  
Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radfahrer in Höhe Untietheide und Harkortstraße
- **Hobbeltstraße**  
Querungshilfe in Höhe Lammerbach
- **Promenadenquerungen**  
Am Kreuztor, Kanalstraße (Neubrückentor), Hörstertor, Salzstraße
- **Dorbaumstraße**  
Radweg und Haltestelle

der Bezirksregierung Münster nach den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah) für das Jahr 2019 vorschlägt.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung der Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 bzw. der Ergebnis- und Finanzplanung 2018 – 2022 steht. Für alle Maßnahmen sind noch Baubeschlüsse einzuholen.

### **Begründung:**

Das Land gewährt aus den Mitteln des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) des Bundes nach Maßgabe der FöRi-kom-Stra und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV / VVG – Zuwendungen für Maßnahmen an Straßen und Wegen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise. Zweck der Förderung ist die Verwirklichung von Vorhaben, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind.

Bis zum 01.06. eines jeden Jahres können von den Städten und Gemeinden bei der Bezirksregierung Maßnahmen nach den FöRi-kom-Stra zur Förderung angemeldet werden. Diese Anmeldungen bieten die Grundlage für das jährliche Einplanungsgespräch zwischen dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, der Bezirksregierung (Münster) und den Städten und Gemeinden. In diesem Einplanungsgespräch werden die Zuwendungsmaßnahmen erörtert, besonders die im kommenden Jahr voraussichtlich zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen. Ferner werden alle Maßnahmen nach Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, planungsrechtlicher Sicherung, Stand des Grunderwerbs, Finanzierung und Beurteilung aus Sicht der Kommune für die kommenden vier Jahre priorisiert. Die in diesen Gesprächen abgestimmten Zuwen-

dungsmaßnahmen fließen dann in das Landesprogramm ein. Hier können sich noch Verschiebungen und Veränderungen ergeben, z. B. auf Grund der Prioritäten des Landes oder wegen der Berücksichtigung regionaler Verteilungsgesichtspunkten.

Bewilligungen erfolgen im darauf folgenden Jahr, wobei der Umfang durch die Haushaltsvorgabe des Landes gesteuert wird.

Je nach Art des förderfähigen Vorhabens werden die Zuwendungsmaßnahmen mit 60% - 75% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. So zum Beispiel: verkehrswichtige Straßen und Verkehrssteuerungsanlagen 60%, selbstständige Radwege 70%, investive Erneuerung einer Straße 60% und Alle-enradwege 75%. Dabei kann eine Zuwendungsmaßnahme auch mehrere, unterschiedliche Förder-sätze beinhalten.

Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Förderung findet man auf den Seiten der Bezirksregie-rung Münster: [http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme\\_a-z/25\\_infrastrukturfoerderung\\_strassenbau/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/25_infrastrukturfoerderung_strassenbau/index.html).

#### **Zu 1:**

Die Verbindlichkeit des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) des Bundes von 1971 als Fördergesetz wurde zum 31.12.2006 durch die Föderalismusreform beendet. Gleichwohl erhalten die Länder voraussichtlich in unveränderter Höhe bis zum 31.12.2019 die bisher für die Landesprogram-me bereitgestellten Bundesfinanzhilfen als Kompensationsleistung aus dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG). Für das Land NRW sind das jährlich rund 260 Mio. €, wovon jeweils die Hälfte den Be-reichen ÖPNV und Straßenbau zukommt. Die Beträge sind zweckgebunden, aber ohne konkrete Bin-dung an die bisherigen GVFG-Fördergegenstände, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden für investive Vorhaben zu verwenden.

Die aktuellen Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra sind am 01.07.2014 in Kraft getreten. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Im Herbst 2019 findet voraussichtlich das nächste Gespräch für die mittelfristige Einplanung von Zu-wendungen auf Grundlage der FöRi-kom-Stra statt. Beteiligt sind das Verkehrsministerium NRW, die Bezirksregierung Münster und die Stadt Münster. Die offizielle Einladung steht noch aus.

Derzeit ist nicht sichergestellt in welcher Form und ob Zuwendungen für die Kommunen und Kreise nach 2019 bereitgestellt werden.

Bund und Länder haben sich im Oktober 2016 auf einen neuen Finanzpakt geeinigt. Der Länderfi-nanzausgleich, wie er heute besteht, wird abgeschafft. Ab 2020 – nach Auslaufen der bisherigen Re-gelung – überweist der Bund an die Länder keine Entflechtungsmittel mehr, sondern nur noch allge-meine Zahlungen aus dem Umsatzsteueraufkommen. Allerdings wurde auch vereinbart, dass Bundesprogramm GVFG dauerhaft fortzuführen. Was aber zukünftig in NRW tatsächlich für die finan-zielle Unterstützung kommunaler Verkehrsprojekte verwendet wird, ist derzeit völlig offen. An dieser Stelle muss die weitere politische Diskussion abgewartet werden. Die neue Koalition der NRW Lan-desregierung hat sich zur weiteren Entwicklung noch nicht festgelegt.

Derzeit sind folgende mögliche Maßnahmen für eine Förderung in 2019 vorgesehen:

- **Von-Esmarch-Straße L843**  
Grundhafte Erneuerung im Bereich Corrensstraße - Kreisverkehr
- **Bösenseller Straße**  
(in Höhe Wenningweg) Kostenbeteiligung nach EKrG
- **Westfalenstraße B54 / Hummelbrink**  
Erhöhung der Verkehrssicherheit im Knotenpunkt
- **Knoten Hessenweg/Schiffahrter Damm**  
Kostenbeteiligung mit Land

- **An den Loddenbüschen K 42**  
Grundhafte Erneuerung im Bereich Albersloher Weg bis Martin-Luther-King-Weg nördl. Seite
- **Universitätsstraße**  
von Am Stadtgraben bis Krummer Timpen
- **Heumannsweg**  
Haferlandweg Kreisverkehr
- **Roxeler Straße**  
Umbau von Gievenbecker Reihe bis Dieckmannstr.
- **Osthofstraße**  
Fahrbahnerneuerung von Tweehues bis Stadtgrenze
- **An den Loddenbüschen K42 / Loddenheide**  
Fahrbahnsanierung und Verkehrssicherheit im Knotenpunkt für Fußgänger und Radfahrer
- **Bremer Straße**  
Umbau zw. Hansaring-Hamburger Str. und Schillerstr.-Wolbecker Str.

Derzeit sind folgende mögliche Maßnahmen für eine Förderung in den Jahren 2020-2022 vorgesehen, wenn sie noch nach der kommenden Förderrichtlinie förderfähig sein sollten (alphabetisch sortiert):

- **Albersloher Weg**  
Heumannsweg bis Angelsachsenweg (Kasernenbereich)
- **Albersloher Weg 2. BA**  
von Otto-Hersing-Weg bis einschl. Erdelbach
- **Albersloher Weg**  
Ausbau von Heumannsweg bis Angelsachsenweg (York-Kaserne)
- **Angelmodder Weg K3**  
Fahrbahnerneuerung zw. Altehof und Homannstraße
- **Angelstraße K3**  
Grundhafte Erneuerung im Bereich zwischen Werse und Am Kolk
- **Eschstraße** (Verkehrssicherheit)  
Ausbau von Silberbrink bis (gepl.) Umgehungsstraße L 585n
- **Friedrich-Ebert-Straße K9** Fahrbahnerneuerung von Hammer Straße bis Friedrich-Ebert-Platz
- **Gartenstraße K8**  
Fahrbahnerneuerung von Hörstertor bis Ring
- **Grevener Straße**  
von Steinfurter Straße bis York-Ring
- **Kappenberger Damm L 884 2. BA**  
Grundhafte Erneuerung im Bereich der Unterführung zwischen Duesbergweg und Buldernweg
- **Kolde-Ring K6**  
4-spüriger Ausbau von Weseler Str. bis Mecklenbecker Str.
- **Lublinring K6 / Kanalstraße K13**  
Rechtsabbiegespuren und Erneuerung Brücke (Nr. 111)
- **Verteilerstraße Roxel**
- **Wolbecker Straße L793/Laerer Landweg**  
Barrierefreier Ausbau des Knotenpunktes

Weitere zuwendungsfähige Maßnahmen können sich im Bereich der Straßenerhaltung auf Grund aktueller Bedarfe in den nächsten Jahren ergeben.

Die Verwaltung wird die Maßnahmenliste den sich gegebenenfalls ändernden Rahmenbedingungen anpassen, um möglichst viele Zuwendungen erhalten zu können. Für den Fall, dass eine der oben genannten Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann oder ausreichend Fördermittel bereit stehen, werden von der Verwaltung Nachrückmaßnahmen vorgeschlagen.

Voraussichtlich wird es aber nicht möglich sein, dass alle Maßnahmen, die den Förderkriterien entsprechen, auch gefördert werden, da die Höhe der möglichen Fördermittel dazu bei Weitem nicht ausreichen wird. So wird es notwendig sein, wenn alle im Haushalt vorgesehenen Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen, im Einzelfall auch förderfähige Maßnahmen ohne Zuwendungen zu bauen.

Über die Ergebnisse aus dem Einplanungsgespräch werden die Gremien alsbald informiert.

**Zu 2:**

### **Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Nahmobilität:**

Zusätzlich zu dem Programm für den Kommunalen Straßenbau wird voraussichtlich auch ein Programm „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ (welches das Programm „Kommunaler Radwegbau“ aus den Vorjahren abgelöst hat) von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden. Dieses Programm ist nicht Bestandteil des Einplanungsgesprächs, sondern wird aufgestellt nach Anfrage der Bezirksregierung an die Stadt Münster im Herbst 2018.

Auch diese Richtlinien „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ treten am 31.12.2019 außer Kraft.

Sollte ein Nahmobilitätsprogramm aufgestellt werden, dann wird die Stadt Münster die Maßnahmen wie unter I. Sachentscheidung, Punkt 2. aufgeführt vorschlagen.

Die Maßnahmen für das Nahmobilitätsprogramm 2019 sind zurzeit folgende:

- **Brandhoveweg**  
Einrichtung einer Fahrradstraße
- **Weseler Straße L587 - Veloroute**  
Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radfahrer in Höhe Untietheide und Harkortstraße
- **Hobbeltstraße**  
Querungshilfe in Höhe Lammerbach
- **Promenadenquerungen**  
Am Kreuztor, Kanalstraße (Neubrücktentor), Hörstertor, Salzstraße
- **Dorbaumstraße**  
Radweg und Haltestelle

Derzeit sind folgende mögliche Maßnahmen für eine Förderung in den Jahren 2020-2023 vorgesehen, wenn sie noch nach der kommenden Förderrichtlinie förderfähig sein sollten (alphabetisch sortiert):

- **Am Borggarten**  
FGÜ in Höhe Bredewieske
- **Am Dornbusch K42**  
Querungshilfe in Höhe Raringheide
- **Am Max-Klemens-Kanal**  
Radweg von Am Knapp bis Stadtgrenze
- **Davertstraße K 39,**  
Geh- und Radweg von Zum Klosterholz bis Stadtgrenze
- **Eschstraße Veloroute**  
zwischen Angelstraße und Ortsumgehung Wolbeck (Brücke Nr. 234)
- **Grevener Straße bis Zentrum Nord 1.BA**  
Abschnitt der Radwegroute Kanalstraße - Nevingh. mit d. Brücke Nr. 343 über den Kanal
- **Grevener Straße bis Zentrum Nord 2.BA**  
Radweg (alte Gleisstrasse) von Grevener Str. bis Kanalstraße

- **Hessenweg**  
Radweg von Schiffahrter Damm bis Zur Eckernheide
- **Kaldenhofer Weg**  
Fuß- und Radwegverbindung
- **Manfred-von-Richthofen-Str.**  
Barrierefreier Ausbau des Knotenpunktes Andreas-Hofer-Str.
- **Mecklenbecker Str. - Veloroute**  
Dingbänger Weg bis Meckelbach
- **Neubau der Brücke über die Werse**  
(Hofkampbrücke, Nr. 416)
- **Nottebrock K41**  
Bürgerradweg
- **Roxeler Straße / Gievenbecker Reihe**  
Verkehrssicherheit im Knotenpunkt für Fußgänger und Radfahrer
- **Rüschhausweg K1 - Brücke BAB**  
Radweg über die BAB (Schulwegsicherung)
- **Sudmühlenstraße K7/Werse**  
Erneuerung der Brückenanlage (Nr. 116)
- **Thierstraße**  
straßenbegleitender Radweg
- **Wilhelmstraße**  
Errichtung einer Fahrradstraße

Kurzfristig können sich durch neue Zuwendungsmaßnahmen im Besonderen durch „Fahrradstraßen“ die Prioritäten verschieben, bzw. die Maßnahmen ergänzt werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Bezirksregierung Münster im Herbst diesen Jahres Ausgabereserve bereitstellen kann und daher die Möglichkeit eröffnet wird, zusätzliche Maßnahmen für das Jahresprogramm 2019 nach zu melden, die eine Gewinnung von zusätzlichen Fördermitteln möglich macht.

Als Bedingung für die nachträgliche Aufnahme wird erfahrungsgemäß gefordert werden, dass bei diesen Maßnahmen der überwiegende Teil der Zuwendungssumme von den Zuwendungsempfängern noch im laufenden Jahr abgerufen wird.

Für den Fall der zusätzlichen Mittelbereitstellung wird die Verwaltung, je nach dann aktuellem Planungsstand, der Politik eine oder ggf. mehrere der genannten Maßnahmen kurzfristig (ggf. mit einer Dringlichkeitsentscheidung) zur Entscheidung vorlegen und dann bei der Bezirksregierung nachmelden, um auf diese Weise zusätzliche Finanzmittel zu generieren.

i. V.

gez.

Denstorff  
Stadtbaurat

Anlage  
Anlage A